

## Besuchsregeln

- Die aktuellen Hygienevorgaben sind einzuhalten (Hand- und Nieshygiene, Abstandsgebot, regelmäßiges Lüften des Raumes)
- Alle Besucherinnen und Besucher müssen sich vor und nach dem Besuch die Hände desinfizieren.
- Besucherinnen und Besucher müssen in den Eingangsbereichen und Fluren eine medizinische Maske tragen. Das Tragen einer FFP 2 Maske wird empfohlen.
- Besucherinnen und Besucher haben zu allen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, dies gilt nicht gegenüber der besuchten Person die über einen vollständigen Impfschutz verfügt oder gegenüber der besuchten Person, die mindestens eine medizinische Maske trägt. Das Tragen einer FFP 2 Maske wird empfohlen.
- Bevor ein/e Besucher/in die Einrichtung betritt, muss ein PoC-Schnelltest durchgeführt werden, ansonsten ist der Zutritt zu verweigern. Alternativ gilt der Nachweis über einen negativen Test, nicht älter als 24-Stunden.
  - Bei der Durchführung eines Schnelltests kann während der Wartezeit bis zum Ergebnis die Wohngemeinschaft bzw. das Bewohnerzimmer noch nicht betreten werden.
- Bei einem positiven Coronaschnelltest in der Einrichtung wird Dieser dem Gesundheitsamt gemeldet und der Besucherin/dem Besucher ist der Zutritt zu verweigern.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten gemäß der Coronaschutzverordnung als getestete Personen und weisen ihre regelmäßige Teilnahme an den Schultestungen in der Schulzeit durch Bescheinigung nach.
- Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind getesteten Personen gleichgestellt. Für sie muss keine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorgelegt werden.

## **Ausnahmen**

- Personen im Notfalleinsatz (z.B. Notarzt / Feuerwehr) dürfen die Einrichtung ohne Screening und Test betreten
- Personen ohne Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern, die nur für einen unerheblichen Zeitraum die Einrichtung betreten (z.B. Handwerker, Paketdienst, Lieferanten) dürfen die Einrichtung ohne Screening und Test betreten
- Geimpfte oder Genesene Personen des Medizinischen Personals (z.B. Haus- und Fachärzte, Physio-, und Ergotherapeuten, Logopäden, Podologen), die Bewohnerinnen und Bewohner zu Behandlungszwecken aufsuchen, können die Testung auch durch Antigen-Selbsttests ohne Überwachung nachweisen. Bei diesen Personen sollte der Immunisierungsstatus kontrolliert (z.B. CovPass App) werden. Das Testergebnis darf erfragt werden.